

BGer 6B 114/2017 vom 27. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_114_2017

FR: TF 6B 114/2017 du 27 mars 2017

IT: TF 6B 114/2017 del 27 marzo 2017

Regeste

Nichtanhandnahme (Nötigung, Freiheitsberaubung), Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Dem Beschwerdeführer wurden mit Verfügungen vom 1. Februar und 2. März 2017 eine Frist und die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist angesetzt bis zum 16. März 2017, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Obwohl beide Verfügungen gemäss Rückschein zugestellt werden konnten, ging der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht ein. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.